



2025/1806

12.9.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1806 DER KOMMISSION

vom 11. September 2025

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Zulassung für Transfluthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Transfluthrin wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 407/2014 der Kommission ⁽²⁾ vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 zugelassen.
- (2) Die Zulassung für Transfluthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (im Folgenden „Zulassung“) läuft am 31. Oktober 2025 aus. Am 26. April 2024 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (im Folgenden „Antrag“) gestellt.
- (3) Am 26. September 2024 teilte die bewertende zuständige Behörde der Niederlande der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung des Antrags notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung bewertet die bewertende zuständige Behörde den Antrag innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung umfassend.
- (4) Die bewertende zuständige Behörde kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegebenenfalls verlangen, dass der Antragsteller ausreichende Daten vorlegt, damit die Bewertung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Frist von 365 Tagen für insgesamt höchstens 180 Tage ausgesetzt, es sei denn, die Art der angeforderten Angaben oder außergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine längere Aussetzung.
- (5) Innerhalb von 270 Tagen nach Eingang einer Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde verfasst die Europäische Chemikalienagentur gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme zur Verlängerung der für den Wirkstoff erteilten Zulassung und übermittelt sie der Kommission.
- (6) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird somit die Zulassung wahrscheinlich auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden wurde. Daher sollte das Ablaufdatum der Zulassung um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit eine Prüfung des Antrags erfolgen kann. In Anbetracht der Fristen für die Bewertung durch die bewertende zuständige Behörde, für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahme durch die Europäische Chemikalienagentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Zulassung benötigt, sollte das Ablaufdatum auf den 30. April 2028 verschoben werden.
- (7) Nach der Verschiebung des Ablaufdatums der Zulassung bleibt Transfluthrin vorbehaltlich der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 407/2014 genannten Bedingungen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 zugelassen —

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 407/2014 der Kommission vom 23. April 2014 über die Zulassung von Transfluthrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten des Produkttyps 18 (AbI. L 121 vom 24.4.2014, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/407/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Zulassung für Transfluthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 407/2014 wird auf den 30. April 2028 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 11. September 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
